

**ARGUMENTE UND OPTIONEN
FÜR DIE EINRICHTUNG
VON GENTECHNIKFREIEN
BEWIRTSCHAFTUNGSZONEN
IM BUNDESLAND WIEN**

**Positionspapier der
Wiener Umweltschutzgesellschaft**

von Dipl.-Ing. Marion Jaroš

Jänner 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	5
2. Grundsätzliche Risiken bei Freisetzung und Inverkehrbringen von GVO´s	6
3. Auswirkungen des Einsatzes von GVO´s auf konventionelle und biologische Landwirtschaft	8
4. Ist-Zustand und Zielsetzungen der Wiener Landwirtschaft	10
5. Ökologisch sensible Gebiete und GVO-Freisetzung	10
6. NATURA 2000-Gebiete in Wien	12
7. Optionen für die Schaffung GVO-freier Schutzzonen auf Landesebene	12
7.1. Schutzziele für die Schaffung GVO-freier Zonen in Bundes- und Landeskompetenz	13
7.2. EU- und WTO-rechtliche Vorgaben im Bereich Gentechnik und bei den Mitgliedsstaaten verbleibende Handlungsspielräume	13
7.3. Sekundärrechtliche EU-Regelungen, auf die sich landesrechtliche Schutzbestimmungen berufen können.....	15
7.3.1. Sekundärrechtliche EU-Bestimmungen, auf die sich die Einführung von GVO-freien Schutzzonen um und in NATURA 2000 Gebieten stützen ließe	15
7.3.2. Die Einrichtung von Schutzzonen um Biobetriebe ließe sich auf folgende sekundärrechtliche Bestimmungen stützen:.....	16
7.4. Relevante, primärrechtliche EU-Bestimmungen zur rechtlichen Absicherung von GVO-freien Schutzzonen.....	17
8. Vorschläge zur Einführung von Schutzbestimmungen vor GVO-Verunreinigungen auf Wiener Landesebene	18
8.1. Einführung von GVO-freien Schutzzonen in und um Natura 2000-Gebiete	18
8.2. Einführung eines Wiener Schutzgesetzes für den biologischen und zertifiziert gentechnikfreien, konventionellen Landbau	20
9. Anhang	21
9.1 Bereits existierende Gentechnik-Regelungen der Bundesländer	21
9.2. Diverse Initiativen der Bundesländer im Bereich Gentechnik-Regelungen	23
10. Literaturverzeichnis	25

Zusammenfassung

Der Einsatz gentechnischer Methoden in der Landwirtschaft birgt Chancen zur Entwicklung neuer Anbaumethoden und Produkte, deren Nutzen für Mensch und Umwelt durchaus groß sein könnten, wenngleich es dafür zur Zeit noch kaum praktische Beispiele gibt¹. Gleichzeitig birgt die Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen auch neuartige Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, deren Einschätzbarkeit beim derzeitigen Stand der Wissenschaft noch deutliche Lücken aufweist.

Die Europäische Union hat durch die Erlassung bisheriger Verordnungen und Richtlinien deutlich gemacht, dass sie die mit der Freisetzung von GVO's² verbundenen Chancen für die Landwirtschaft nicht ungenutzt lassen möchte. Gleichzeitig sollen die mit der Gentechnik verbundenen ökologischen und gesundheitlichen Risiken soweit als möglich minimiert werden. Dass dies - nach Meinung vieler EU-Mitgliedsstaaten – im Rahmen der ersten EU-rechtlichen Gentechnik-Regelungen nicht ausreichend gelungen ist, zeigt das 1998 verhängte EU-Moratorium gegen die Neuzulassung gentechnisch veränderter Sorten, bis entsprechende Novellen zur Gentechnikgesetzgebung ausgearbeitet sind.

Im vergangenen Jahr wurden zudem neue Studien veröffentlicht, die folgendes deutlich machen: Ein breiter, landwirtschaftlicher Einsatz gentechnisch veränderter Sorten führt durch Auskreuzungen, und zwangsläufige Vermischungen von Produkten bei Nahrungsmittelagerung und –transport zur deutlichen Verunreinigung gentechnikfreier Lebensmittel mit gentechnisch veränderten. Diese Faktoren nehmen zum einen den KonsumentInnen die Möglichkeit, sich bewusst gentechnikfrei zu ernähren, zum andern macht es die breite Einführung der Gentechnik in die Landwirtschaft zu einem praktisch unumkehrbaren Prozess. Für den Biolandbau, der EU-rechtlich zu einer gentechnikfreien Produktion verpflichtet ist, könnte dies langfristig sogar das Aus bedeuten.³

Ungeachtet dessen werden in diversen EU-Gremien die Stimmen lauter, das oben erwähnte EU-Moratorium rasch aufzuheben und zwar trotz derzeit noch ungelöster Fragenkomplexe, wie dem der Koexistenz verschiedener, landwirtschaftlicher Anbaumethoden oder dem ausreichenden rechtlichen Schutz von ökologisch sensiblen Gebieten vor möglichen schädlichen Einflüssen durch freigesetzte GVO's. Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, welche Handlungsspielräume einzelnen Mitgliedsstaaten, bzw. deren Bundesländern zur Verfügung stehen, um den konventionellen und vor allem den Biolandbau sowie ökologisch sensible Gebiete vor GVO-Verunreinigungen zu schützen. Angesichts der noch schwer einzugrenzenden Risiken der Gentechnik und der klaren Ablehnung gentechnisch veränderter Nahrung durch die österreichische Bevölkerung sehen wir klaren Handlungsbedarf auf österreichischer Ebene. Möglichkeiten zur Erlassung von GVO-freien Bewirtschaftungszonen im Rahmen der Selbstbestimmungsrechte der EU-Mitgliedstaaten sind begrenzt vorhanden und sollten voll ausgeschöpft werden. Während auf Bundesebene vorerst eine abwartende Haltung mit Blick auf die

¹ Geringfügige wirtschaftliche Vorteile sind angesichts der möglichen Risiken in unseren Augen ein vernachlässigbarer Nutzen

² GVO's: gentechnisch veränderte Organismen

³ siehe z.B. Raps anbauende Biobauern in Kanada unter <http://science.orf.at/science/news/56865>

weiteren Entwicklungen auf EU-Ebene eingenommen wird, werden zur Zeit viele österreichische Bundesländer aktiv, um mit den rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln gentechnikfreie Zonen (wie Ober- und Niederösterreich, u.a.) oder zusätzliche Bewilligungspflichten für GVO-Freisetzung zu schaffen.⁴

Auch im Wiener Landtag wurden im April 2002 erste Initiativen (von den Grünen und der SPÖ) zur landesrechtlichen Regelung von GVO-Freisetzung eingebracht. Erst kürzlich fertiggestellte Rechtsstudien österreichischer Experten zeigen jedoch, dass einerseits die Erlassung einer gentechnikfreien Zone Wien rechtswidrig wäre und andererseits eine zusätzliche Bewilligungspflicht für GVO-Freisetzung im Rahmen des Wiener Naturschutzgesetzes keinen konkreten Schutz für die Wiener Biolandwirtschaft böte.

Die Wiener Umweltschutzbehörde hat sich angesichts dieser Situation veranlasst gesehen, Vorschläge für die Sicherung GVO-freier Bewirtschaftungszonen in Wien zu erarbeiten, die

- mit dem geltenden EU-Recht als auch mit dem österreichischen Verfassungsrecht möglichst hohe Konformität aufweisen,
- eine schlanke Administration ermöglichen und gleichzeitig
- ein möglichst hohes Schutzniveau aufweisen

Unsere Analyse der aktuellen Rechtsstudien und der spezifischen Wiener Ausgangssituation führt uns zu folgenden Empfehlungen zum Schutz des Wiener Biolandbaus sowie ökologisch sensibler Gebiete:

1. Die Erlassung eines Biolandbau-Schutzgesetzes, welches Biobauern (und zertifiziert gentechnikfrei produzierenden Bauern) GVO-freie Pufferzonen um ihre Betriebe rechtlich verbindlich zuspricht. Damit soll es Wiener Biobetrieben ermöglicht werden, die EU-rechtlich in der Biolandbau-Verordnung festgeschriebene Gentechnikfreiheit von biologischen Produkten auch zukünftig einzuhalten.
2. Die Erlassung von gentechnikfreien Schutzzonen in und um die vier ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete Wiens im Rahmen des Wiener Naturschutzgesetzes. Damit sollen - im Sinne des Vorsorgeprinzips und des in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie verankerten Verschlechterungsverbots - Rückzugsgebiete, bzw. Lebensräume für besonders schützenswerte Arten vor einem möglichen schädlichen Einfluss durch GVO's bewahrt werden.

Das von gentechnisch veränderten Pflanzen ausgehende Auskreuzungsrisiko ist sehr unterschiedlich. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, könnte man vorab diverse GVO-Sorten in Abhängigkeit von ihrer Auskreuzungstendenz zwei bis drei unterschiedlichen Risikogruppen zuordnen. Für die jeweiligen Risikogruppen könnten wiederum unterschiedliche Schutzzonengrößen vorgeschrieben werden.

Wir hoffen, die Diskussion über den Schutz unserer ökologisch hochwertigsten Flächen sowie der bestehenden Wiener Landwirtschaft vor ungewollten GVO-Verunreinigungen durch unsere Anregungen zu bereichern.

⁴ Eine Zusammenstellung der Aktivitäten aller Bundesländer in diesem Bereich befindet sich im Anhang (bestehende Gesetzespassagen und Initiativen)

1. Einleitung

Die Methoden der Gentechnik eröffnen innovative Wege zur Entwicklung neuer, landwirtschaftlich nutzbarer Pflanzensorten. Mittels Gentechnik können prinzipiell auch Eigenschaften nicht verwandter Pflanzen, oder sogar von Mikroorganismen, Tieren oder dem Menschen auf Pflanzen übertragen werden. Dies erweitert den Handlungsspielraum bei der Entwicklung neuer Sorten gegenüber konventionellen Zuchtmethoden enorm. Gelingt es, mittels Gentechnik Pflanzensorten mit besonders nutzbringenden Eigenschaften und geringem Risikopotential für Umwelt und Gesundheit zu entwickeln, so könnten diese sowohl in der Lebensmittelproduktion als auch in anderen industriellen Branchen (Textilproduktion, Pharmazie etc.) eine sinnvolle Ergänzung zum Anbau gentechnikfreier Sorten bilden.

Die mit der Gentechnik verbundenen Chancen für eine Weiterentwicklung der Landwirtschaft sollten unserer Ansicht nach nicht prinzipiell ausgeschlagen werden.

Dennoch muss eines klargestellt werden:

Die bisher auf dem Weltmarkt angebotenen, gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP's) scheinen weder für die österreichische Landwirtschaft noch für die österreichischen KonsumentInnen einen besonderen Nutzen zu bieten. Stattdessen beinhalten die zur Zeit in verschiedenen Staaten (USA, Kanada, EU-Ländern) zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen eine Reihe von noch unkontrollierbaren Risikofaktoren und möglichen wirtschaftlichen Nachteilen, die insbesondere in der kleinstrukturierten Landwirtschaft Österreichs, bzw. Wiens, zum Tragen kommen würden. Eines der augenscheinlichsten Probleme wäre mit Sicherheit die Tendenz der derzeit zugelassenen GVP's, gentechnikfreie landwirtschaftliche und wilde Pflanzen in einem Umkreis von bis zu 4 km durch Auskreuzung genetisch zu verunreinigen.

Bisher haben weltweit etwa 20 Länder erste Initiativen gesetzt, sich zur gentechnikfreien Zone zu erklären. Etwa noch einmal so viele Länder haben die Einfuhr bestimmter GVP's verboten oder Teile des Landes für gentechnikfrei erklärt.⁵

In einer kürzlich getätigten Aussendung des EU-Parlaments heißt es hingegen, dass das seit 1998 in der EU bestehende Moratorium zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln beendet werden soll, um den KonsumentInnen mehr Auswahlmöglichkeiten einzuräumen und Innovationen zu fördern. Wird der von der EU zur Zeit verhängte Zulassungsstopp für neue GVP-Sorten unter dem zusätzlichen Druck der WTO und den USA tatsächlich in absehbarer Zeit aufgehoben, könnten in der EU relativ rasch neue GVP zugelassen werden. Österreich hat zwar im Zulassungsverfahren ein Mitspracherecht, wird es jedoch mit seinen Bedenken von anderen Mitgliedstaaten überstimmt, so ist eine erfolgte Zulassung auch in Österreich gültig. Solcherart neu zugelassene GVO-Sorten können dann auch von österreichischen, bzw. wiener Bauern eingesetzt werden.

Da es in Österreich zur Zeit keine Bestimmungen zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft vor GVO-Verunreinigungen gibt, käme es durch einen großräumigeren Anbau von GVP's zwangsläufig zu deutlichen GVO-Verunreinigungen von biologisch und konventionell produzierten Lebensmitteln. Dies nähme den KonsumentInnen die Wahlmöglichkeit einer gentechnikfreien Ernährung. Da laut aktuellen Umfragen über 90 % der österreichischen Bevölkerung

⁵ Siehe unter <http://www.psrast.org/gefree.htm>

gentechnisch veränderte Lebensmittel ablehnen, wäre dies ein Verstoß gegen das in unserer Verfassung verankerte demokratische Prinzip. Für die Biolandwirtschaft, welche laut einer EU-Verordnung ihre Produkte nur dann als Bioware verkaufen darf, wenn darin keine GVO's nachweisbar sind⁶, könnte ein breiterer Einsatz von GVP's das Aus oder zumindest starke Einschränkungen und/oder finanzielle Zusatzbelastungen für den Biolandbau in Österreich, bzw. Wien, bedeuten.

Das folgende Papier fasst die mit dem Anbau von GVP's verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie für den Fortbestand der konventionellen und biologischen Landwirtschaft kurz zusammen. In der Folge wird auf mögliche Auswirkungen eines GVO-Anbaus in Wien eingegangen sowie auf rechtliche Handlungsspielräume auf Landesebene, um

- die bestehende Wiener Landwirtschaft vor GVO-Verunreinigungen zu schützen, insbesondere die bestehende Biolandwirtschaft sowie die Option zu deren weiterem Ausbau
- ökologisch sensible Flächen – insbesondere als Natura 2000 ausgewiesene Gebiete Wiens – vor möglichen, schädlichen Auswirkungen von GVO's zu bewahren

2. Grundsätzliche Risiken bei Freisetzung und Inverkehrbringen von GVO's

Die Freisetzung und der Verzehr von GVO's bergen sowohl Risiken für die Umwelt als auch für die menschliche Gesundheit. So können GVO's durch (un)beabsichtigte Veränderungen im Stoffwechsel toxische und/oder allergene Eigenschaften für Menschen und Tiere aufweisen⁷. Vor einer Zulassung wird deshalb versucht mittels Tierversuchen und anderen Testmethoden vorab zu klären, ob solche negativen Eigenschaften bestehen. Geringe akute oder chronische Toxizitäten für den Menschen lassen sich mit solchen Tests jedoch nicht mit Sicherheit feststellen.

Ein weiteres Risiko stellt die Fähigkeit gentechnisch veränderter Pflanzen dar, ihr Erbgut wie andere Pflanzen auch auf verwandte Sorten und Pflanzenspezies durch sog. Auskreuzung zu übertragen. Dadurch könnten sich Eigenschaften, die durch konventionelle Züchtung nicht erzielbar sind, unkontrolliert und mit unvollständig vorhersehbaren Folgen in der natürlichen Umwelt ausbreiten. Auf spezielle Risiken, wie z.B. die Übertragung von Antibiotikaresistenzen aus gentechnisch veränderter Nahrung auf Darmbakterien durch den sog. horizontalen Gentransfer oder Nachweise von transgener DNA in Nieren und Leber kann hier nicht näher eingegangen werden⁸. (Hohlweg U., Doerfler W., 2001) Es sei aber hiermit kurz darauf hingewiesen.

⁶ Biolandbau-VO 1804/99 Artikel 5 (5) lit. f:

Einleitung zu Artikel 5: Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern: ...

(5) f) das Erzeugnis ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

⁷ Solche unbeabsichtigten Effekte können aber auch bei der Erbgutveränderung durch radioaktive Bestrahlung oder mutationsfördernde, chemische Agenzien auftreten.

⁸ Siehe auch unter <http://www.psrast.org/antibiot.htm>

Aber auch mit dem Anbau von GVO's einhergehende Veränderungen der landwirtschaftlichen Praxis – wie etwa der häufigere Einsatz von Totalherbiziden - beinhalten Risiken für die Umwelt. Der Einbau von Herbizidresistenzen in GVP steht der Entwicklung einer nachhaltigen, landwirtschaftlichen Praxis entgegen.

Die vielzitierten Unsicherheiten bei der Risikobewertung von GVO-Freisetzungen ergeben sich unserer Ansicht nach aus einem unzureichenden Wissensstand in folgenden zwei Bereichen:

1. Die tatsächlichen **Zusammenhänge zwischen dem genetischen Code und den Eigenschaften von Lebewesen** sind nicht ausreichend geklärt, um bei der zielgerichteten Transformation von Organismen zusätzliche ungewollte Veränderungen im Stoffwechsel auszuschließen. Die These, dass ein Gen jeweils für ein Protein codiert, ist inzwischen obsolet. So werden in der Zelle⁹ im Rahmen der Eiweißsynthese fallweise aus ein und demselben Gen unterschiedliche Genabschnitte herausgeschnitten, aus denen mehrere verwandte Proteine hergestellt werden, die z.T. sehr unterschiedliche Funktionen erfüllen. (Hennig W., 2001, Knippers J., 2001) Durch u.a. solche Mechanismen könnte es zu ungewollten Eingriffen in den Stoffwechsel von GVO's kommen. Handelt es sich um Nahrungspflanzen sind direkte, negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit denkbar.¹⁰
2. Die möglichen **Wechselwirkungen von** einmal in die Natur freigesetzten **GVO's mit anderen Lebewesen** können nur unzureichend abgeschätzt werden, da ein Großteil der unzähligen Wechselwirkungen zwischen Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen derzeit noch unbekannt sind. Insbesondere kommt dies zum Tragen, wenn mittels Gentechnik Genabschnitte über Artgrenzen hinweg übertragen werden. Dabei gelangt Erbmateriale ins Genom des veränderten Organismus, welches dort auf natürlichem Weg nicht integriert werden könnte. Dies ist z.B. bei der Einbringung tierischer oder menschlicher Genabschnitte in Pflanzen der Fall. Hier wird ein Experimentierfeld eröffnet, welches der Evolution selbst nicht zur Verfügung steht. Aussagen über die Auswirkungen auf den Stoffwechsel des GVO und über Wechselwirkungen mit der Umwelt sind hier besonders schwierig.

Praktische Beispiele, die zeigen, dass aus dieser Unwissenheit sowie teilweise zu laxen Prüfungsverfahren unvorhergesehene Schäden erwachsen können, sind bereits vorhanden¹¹, obwohl GVP ja erst seit etwa 15 Jahren in nennenswertem Umfang zum Einsatz kommen und die Anzahl an zugelassenen GVP's gegenüber möglichen, zukünftigen Szenarien noch sehr klein ist.

Nach bisherigen Erfahrungen ist durchaus davon auszugehen, dass in die Umwelt freigesetzte GVO's nur selten zu definitiven Schäden an Umwelt und menschlicher Gesundheit führen. Auf der anderen Seite kann der von nur einer GV-Sorte

⁹ während der RNA-Synthese (spleißen genannt)

¹⁰ Um solche ungewollten Eingriffe zu erkennen, wurde das Konzept der substantiellen Äquivalenz entwickelt, welches durch den gentechnischen Eingriff bedingte Veränderungen in Art und Konzentration der wichtigsten Inhaltsstoffgruppen in GVO's untersucht. Es bietet Orientierung aber keine Garantien, ungewollte Veränderungen vor der Inverkehrbringung zu erkennen.

¹¹ Siehe Pilon D. et al, 2002, und Snow A. and Mallory-Smith C, und Losey J.E., et al, 1999, relativiert von Pimentel D., et al, 2000 sowie <http://www.quarks.de/genpflanzen/05.htm> und <http://info.greenpeace.ch/de/gentech/pressreleases/pr151102>

ausgehende Schaden groß und darüber hinaus irreversibel sein. Deshalb muss dem Vorsorgeprinzip, welches auch EU-rechtlich zunehmend an Bedeutung gewinnt, im Bereich der Gentechnik oberste Priorität eingeräumt werden.

Bei im Einzelfall eintretenden Umweltschäden im Rahmen der landwirtschaftlichen Freisetzung von GVO's wird der Erfolg einer Schadensbegrenzung stark von der Tendenz der eingesetzten, gentechnisch veränderten Pflanze (GVP) zur Auskreuzung auf verwandte Sorten und Wildpflanzen bestimmt sein. Deshalb muss dieser Eigenschaft besonderes Augenmerk gewidmet werden.

3. Auswirkungen des Einsatzes von GVO's auf konventionelle und biologische Landwirtschaft

Praktisch alle derzeit zugelassenen GVP sind prinzipiell in der Lage, ihr Erbgut durch Bestäubung auf gentechnikfreie, landwirtschaftlich genutzte Sorten derselben Pflanzenart oder –familie zu übertragen. Die Häufigkeit solcher Auskreuzungen ist von GV-Sorte zu GV-Sorte unterschiedlich und hängt von mehreren Faktoren ab, wie z.B.:

- dem Verhältnis von Selbst- zu Fremdbefruchtung einer GV-Sorte
- der Attraktivität von Nektar und/oder Pollen für Insekten
- dem Gewicht der Pollen
- dem Vorhandensein von verwandten Pflanzen in der umgebenden Wildflora
- der Winterhärte der Sorte
- von der Größe der mit GVP bewachsenen, landwirtschaftlichen Fläche

Bei nicht winterharten landwirtschaftlichen Pflanzen, die ausgeprägte Selbstbefruchter¹² sind, wie etwa Soja, ist das Risiko einer Übertragung der künstlichen Genkonstrukte auf andere Sorten und verwandte Pflanzen vergleichsweise gering.

Nicht winterharte GVP, die ihre Gene nicht auf Wildpflanzen auskreuzen, jedoch den fremdbefruchtenden Arten¹³ angehören (wie z.B. Mais), verunreinigen konventionelle (Mais)sorten. Eine Verbreitung von Pollen mittels Bienen (welche Maispollen als Futterquelle nutzen) kann in einem Umkreis von 4 km stattfinden. (Müller W., 2001). Einmal stattgefundenen Verunreinigungen von ursprünglich gentechnikfreien Sorten können nur mittels unökonomisch teurer Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

Einige GVP's übertragen ihre künstlich eingebrachten Genkonstrukte auch auf verwandte Wildarten. Auch ein Gentransfer in Bodenbakterien ist möglich. (Crecchio C., 2002). Neue Untersuchungen gehen davon aus, dass in GVO's eingeschleuste und auf Wildpflanzen weiter übertragene Gene sich in diversen Wildpflanzenpopulationen auch ohne direkte Selektionsvorteile über Jahrhunderte, ja Jahrtausende etablieren könnten (Adam K. D., Köhler W.H., 1996, Damgaard, 1999). Der großflächige, landwirtschaftliche Einsatz von GVP's, die Wildpflanzen bestäuben können (wie es z.B. bei Raps der Fall ist), setzt also einen praktisch irreversiblen

¹² Pflanzen, bei denen großteils der von der Pflanze selbst gebildete Pollen zur Bestäubung derselben dient

¹³ Pflanzen, bei denen zum Großteil eine Bestäubung durch den Pollen der Nachbarpflanzen stattfindet (mittels Übertragung durch Wind oder bestäubende Insekten)

Prozess in Gang. Raps kann darüber hinaus als winterharte Pflanze auch stabile Bestände neben dem Feld ausbilden. (Müller W., 2001)

Die biologische Landwirtschaft wirtschaftet ohne die Umwelt zu schädigen und produziert sichere Lebensmittel für die KonsumentInnen. Die EU-Verordnung für Biolandbau (siehe Pkt. 7.3.2.) verbietet den Einsatz von Gentechnik vollständig. Verunreinigungen von Bio-Produkten mit GVO's müssen unter der Nachweisgrenze von 0,1 % liegen. Sind Verunreinigungen nachweisbar, darf das Produkt trotz Einhaltung aller anderen Anforderungen nicht mehr als Bioware verkauft werden.

Ein breiter landwirtschaftlicher Einsatz von GVP's, welche nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden, oder schon zugelassen worden sind, führt jedoch unweigerlich zu Verunreinigungen von biologisch hergestellten Produkten über der Nachweisgrenze von 0,1 %.

Dies zeigt eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene und kürzlich veröffentlichte Studie deutlich auf (Bock A. K., et al., 2002). Die dort angestellten Modellrechnungen zeigen, dass Verunreinigungen über 0,1 % nur mit hohen Zusatzkosten, in den meisten berechneten Szenarien aber überhaupt nicht verhindert werden können. Zusätzliche Managementmaßnahmen wie die Absprache zwischen Bauern zur Koordination der jeweiligen Anbaupläne sowie besondere Vorkehrungsmaßnahmen zur Verhinderung von Verunreinigungen im Zuge der Produktlagerung und des -transportes sind in der Regel nicht ausreichend effektiv.

EU-Kommissar Fischler äußerte sich zum Ergebnis der Studie folgendermaßen (Zitat aus @GRAR.DE 2001):

„Ökologisch erzeugte Produkte müssen frei von GVO bleiben. Wir müssen sicherstellen, dass diese Erzeugnisse nicht mit GVO kontaminiert werden“....“Möglicherweise müssten gentechnikfreie Zonen eingerichtet werden, damit ökologisch wirtschaftende Landwirte weiterhin 100 Prozent GVO-freie Produkte anbieten können“.

Eine vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen und dem Land Oberösterreich in Auftrag gegebene Studie (Müller W., 2002) zum Problem der Koexistenz kommt zu dem Schluss, dass ein langfristiger Schutz des Biolandbaus vor GVO-Verunreinigungen durch GVO-freie Pufferzonen um die Außengrenzen der Biobetriebe gewährleistet werden kann. Bei der Größe solcher Schutzzonen wird von der wissenschaftlich belegten Maximalreichweite von Bienen (bzw. eines Bienenstocks) von 4 km sowie von der Reichweite von befruchtungsfähigen Pollen, bei bestimmten durch Wind bestäubenden Pflanzen, wie Raps, ausgegangen. Das Vertragen von Samen durch Insekten oder Vögel oder auch menschliche Eingriffe kann natürlich über noch größere Distanzen erfolgen, jedoch in Mengen, welche innerhalb eines Jahrzehntes nicht zu Verunreinigungen über 0,1 % führen sollten.

Da bei vielen GVP's die Bestäubung durch Pollentransport via Insekten/Bienen eine gewisse Rolle spielt, werden in der Studie von DI Müller Schutzzonen mit einer Breite von 4 km um die Feldaußengrenzen von Biobetrieben also für wissenschaftlich begründbar angesehen. Andere Studien empfehlen - je nach untersuchter GVP - zum Teil wesentlich geringere Breiten für Pufferzonen.

4. Ist-Zustand und Zielsetzungen der Wiener Landwirtschaft

Wien hat als einziges Bundesland, das gleichzeitig eine Großstadt ist, naturgemäß den niedrigsten Anteil an Landwirtschaft, wodurch es im besonderen Maße zu einer Kleinstrukturiertheit der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Knapp 70 km² werden von etwa 900 Betrieben landwirtschaftlich genutzt. Die meisten sind Erwerbsgärtner und Weinbauern, 150 betreiben Ackerbau¹⁴. Etwa fünfzehn landwirtschaftliche Betriebe wirtschaften biologisch (oder steigen gerade um). Weitere 650 Hektar werden von der Gemeinde nach streng ökologischen Kriterien bewirtschaftet.

Gemäß den Zielsetzungen des Wiener Landwirtschaftsgesetz (LGBl. Nr. 15/2000) soll der ökologische Landbau in Wien jedoch ausgebaut werden. Konkret wurden dort u.a. folgende Ziele definiert:

§ 1.(2) 2. die Erhaltung, der Schutz und die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung und Stärkung des ökologischen Landbaus,
(2) 4. die bestmögliche Sicherung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Zur Zeit erhöhen verschiedene Einrichtungen der Stadt Wien wie Pflegeheime, Spitäler, Kindergärten und Schulen den Anteil an biologischen Produkten in ihrem Verpflegungsangebot stetig. In den Spitälern und Pflegeheimen des Wiener Krankenanstaltenverbundes soll bis Ende des Jahres ein Anteil von 30 % erreicht werden. Auch beim privaten Einkauf greifen die WienerInnen immer öfter zu Bioprodukten. Es erscheint sinnvoll, den stetig steigenden Bedarf an Bioprodukten in möglichst hohem Ausmaß über eine Nahversorgung zu gewährleisten. Dies entspricht auch dem unter § 1.(2) 4 genannten Ziel. Die biologische Landwirtschaft arbeitet nachhaltig und trägt damit mehr als andere landwirtschaftliche Anbaumethoden zum Erhalt der Umwelt bei. Ihr Schutz und ihre Förderung muss deshalb besonders im öffentlichen Interesse liegen.

Gentechnisch veränderte Nahrungsmittel werden hingegen auch von der Wiener Bevölkerung weitestgehend abgelehnt. Die bereits angesprochenen Unsicherheiten bei der Beurteilung der Auswirkungen von GVO's auf Umwelt und Gesundheit zeigen, dass eine gewisse Skepsis nicht irrational, sondern durchaus berechtigt ist.

Eine verantwortungsvolle Politik kann sich nur dafür einsetzen, dem Bürger weiter die Wahlfreiheit zwischen gentechnisch veränderten und GVO-freien Lebensmitteln zu ermöglichen, und vor allem den biologischen Landbau vor GVO-Verunreinigungen ausreichend zu schützen.

5. Ökologisch sensible Gebiete und GVO-Freisetzung

Der Schutz ökologisch sensibler Gebiete hat in der EU einen hohen Stellenwert. Insbesondere für die sog. Natura 2000-Gebiete hat die Europäische Union rechtlich ein hohes Schutzniveau verankert. Sobald eine Fläche als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde, tritt laut der EU-rechtlich zu Grunde liegenden Flora-Fauna-

¹⁴ siehe auch: <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/landwirtschaft/index.htm>

Habitat-Richtlinie (FFH-RL)¹⁵ das sogenannte Verschlechterungsverbot in Kraft. Laut diesem Verbot müssen alle Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Landschaftshaushaltes und der Artenvielfalt im Schutzgebiet führen können, ab dem Zeitpunkt der Gebietsausweisung unterlassen werden.

Die Richtlinie bestimmt weiters, dass die absichtliche Aussetzung natürlicher nicht heimischer Arten weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten schädigen darf. Falls notwendig kann eine Ansiedelung gänzlich verboten werden. Ob GVO's als nicht heimische Arten anzusehen sind, ist noch nicht dezidiert geklärt, es scheint aber durchaus denkbar.

Die FFH-RL sieht weiters vor, dass Pläne (Raumordnungs-, Nutzungspläne) außerhalb der Natura 2000 Gebiete auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele für diese Gebiete geprüft werden müssen, sofern sie Einfluss auf die Natura 2000 Gebiete haben können.

Konkret diskutiert werden z.B. Umweltgefährdungen durch bereits auf dem Markt befindliche GVO's, wie z.B. erhöhte Mortalitätsraten für Raupen durch Maispollen von Bt-Mais¹⁶ (Losey et al, 1999) oder Schäden der feldangrenzenden Flora (und indirekt Fauna) durch den Einsatz von Totalherbiziden beim Anbau von herbizidresistenten GVP.

Darüber hinaus weisen GVO's auch bei noch so ausführlich durchgeführten Untersuchungen und Risikoanalysen immer ein schwer einzuschätzendes Restrisiko auf. Erstens, weil man die Wechselwirkungen von Organismen insgesamt noch zu wenig kennt, um alle Auswirkungen vorhersagen zu können. Zweitens weil immer das Risiko besteht, dass während der gezielten, gentechnischen Veränderung der Eigenschaften eines Organismus zusätzlich ungewollte Veränderungen vorgenommen werden, die vorerst unerkannt bleiben. Wenn man solche ungewollten Veränderungen bei Routineuntersuchungen nicht entdeckt (was inzwischen schon mehrmals vorgekommen ist), kann man ihre möglichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Risikoanalysen im Rahmen der Zulassung auch nicht berücksichtigen. Handelt es sich bei solchen GVO's um Pflanzen, wie z.B. Raps, die auch auf Wildpflanzen auskreuzen, ist ein eventuell schädlicher Einfluss auf seltene Tier- und Pflanzenarten praktisch irreversibel, weil das künstliche Gen nicht mehr aus der Natur entfernt werden und in das Schutzgebiet ungehindert einwandern kann.

Will man also das hohe, rechtlich verankerte Schutzniveau für Natura 2000-Gebiete tatsächlich gewährleisten, so kann man dies unserer Ansicht nach nicht im Rahmen einer zusätzlichen Bewilligungspflicht für eine Freisetzung von GVO's im und um das Schutzgebiet erreichen. Denn eine zusätzliche Fall zu Fall-Prüfung wird das tatsächliche Risiko trotzdem immer nur unvollständig abbilden. Prinzipiell ist die EU bereit, Risiken einzugehen, um mögliche wirtschaftliche und andere Vorteile, die aus dem Einsatz der Gentechnik resultieren, nicht auszuschlagen. Das erhöhte Schutzniveau von Natura 2000-Gebieten muss jedoch auch in einer geringeren Risikobereitschaft auswirken. Es verliert sonst an Glaubwürdigkeit.

¹⁵ neben der Vogelschutz-Richtlinie der EU

¹⁶ Der Pollen von Bt-Mais enthält auch das Bacillus thuringiensis Toxin, ob die Konzentration dazu ausreicht

6. NATURA 2000-Gebiete in Wien

Wien weist trotz seiner dichten Besiedelung und dem im Verhältnis zu allen anderen Bundesländern geringen Flächenanteil vier Gebiete auf, die nach der Flora-Fauna-Habitat-RL (und der Vogelschutz-Richtlinie) der EU als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen wurden, und zwar folgende:

Nationalpark Donauauen (Wiener Teil)
Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten
Bisamberg (Wiener Teil)
Landschaftsschutzgebiet Liesingbach

Die für Natura 2000 Gebiete vorgeschriebenen Managementpläne, in denen auch konkrete Schutzziele enthalten sein müssen, sind in Wien erst in Ausarbeitung und werden voraussichtlich in den Jahren 2004 bis 2005 fertig gestellt sein.

Zur Zeit kann also für eine Schutzregelung der natürlichen Flora und Fauna vor GVO-Verunreinigungen noch kein konkret festgeschriebenes Schutzziel herangezogen werden, da diese noch nicht definiert sind. An Schutzziele, wie z.B. dem Erhalt der natürlichen genetischen Ressourcen ökologisch sensibler Lebensräume, ließe sich späterhin mit Regelungen zur Einschränkung eines GVO-Anbaus anknüpfen. Im Rahmen des geltenden Verschlechterungsverbots, welches also auch für die vier ausgewiesenen Gebiete in Wien bereits gültig ist, sollten aber bereits jetzt entsprechende Schutzregelungen vor GVO-Risiken möglich sein.

7. Optionen für die Schaffung GVO-freier Schutzzonen auf Landesebene

Für die Ausarbeitung von landesrechtlichen Schutzbestimmungen zur Reduktion von GVO-Verunreinigungen landwirtschaftlicher Produkte und Schutzgebiete wäre folgendes Vorgehen sinnvoll:

1. Definition der anzustrebenden Schutzziele und Klärung, welche davon in die Kompetenz der Länder fallen
2. Klärung, welche einschlägigen EU- und WTO-rechtlichen Vorgaben es zu diesen Schutzziele und zu GVO's gibt und welche Handlungsspielräume den einzelnen Mitgliedsstaaten verbleiben
3. Klärung, auf welche sekundärrechtliche EU-Regelungen man sich für landesrechtliche Schutzbestimmungen stützen kann und welchen man eventuell widerspricht
4. Wenn mit landesrechtlichen Bestimmungen gegen EU-Sekundärrecht verstoßen wird: Klärung, auf welche primärrechtlichen Schutzbestimmungen (sog. Schutzverstärkungsregelungen) Bezug genommen werden kann
5. Formulierung von WTO-, EU- und verfassungsrechtlich möglichst gut abgesicherten Schutzbestimmungen

7.1. Schutzziele für die Schaffung GVO-freier Zonen in Bundes- und Landeskompentenz

Folgende Schutzziele können bei der Einrichtung GVO-freier Schutzzonen eine Rolle spielen:

Schutzziel	Gesetzgebungskompetenz
Schutz der Gesundheit	Bund
Konsumentenschutz (z.B. vor Irreführung)	Bund
Schutz vor großen Umweltgefahren	Bund
Schutz des Anrainers vor ortsunüblichen Emissionen	Bund
Pflanzenschutz vor Schädlingen und Krankheiten	Bund Grundsatzgesetzgebung – Länder Ausführungsgesetzgebung
Schutz der bestehenden Landwirtschaft, Feldschutz, Kulturlächenschutz, Regelungen zur Saatgut Anwendung	Länder
Naturschutz	Länder
Bodenschutz	Länder

Tab.1: Verschiedene Schutzziele, die bei der Einrichtung von GVO-freien Schutzzonen verfolgt werden könn(t)en und die jeweilige Kompetenzverteilung im Bereich der Gesetzgebung

Tabelle 1 zeigt auf, wem für die jeweiligen Schutzziele die Kompetenz zur Gesetzgebung obliegt.

Der Bund hat bislang noch keine konkreten Vorschläge gemacht, wie er das Koexistenzproblem im Rahmen seiner kompetenzrechtlichen Möglichkeiten lösen möchte. Tabelle 1 zeigt jedoch, dass auch, oder sogar vor allem, den Bundesländern verfassungsrechtlich abgedeckte Handlungsspielräume zum Erlassen von Schutzbestimmungen vor GVO-Verunreinigungen zur Verfügung stehen.

7.2. EU- und WTO-rechtliche Vorgaben im Bereich Gentechnik und bei den Mitgliedsstaaten verbleibende Handlungsspielräume

Die Freisetzung von gentechnisch, veränderten Organismen wird EU-rechtlich durch die sog. Freisetzung-Richtlinie (2001/18/EG) geregelt, deren letztgültige Novelle in das österreichische Gentechnikgesetz zur Zeit integriert wird, bzw. werden muss.

Die Freisetzung-Richtlinie prüft (gemeinsam mit der Novel-Food-Verordnung) die Auswirkungen auf die Schutzziele Gesundheit und Umwelt.

Prinzipiell bestimmt die Freisetzung-Richtlinie, dass eine gemäß der Richtlinie erwirkte Zulassung eines GVO oder GVO-hältigen Produktes für alle Mitgliedsstaaten bindend ist und dessen Inverkehrbringen nicht verboten, eingeschränkt oder behindert werden darf (Artikel 22 leg cit).

Kerschner (Kerschner F., Wagner E., 2002) geht in einer kürzlich veröffentlichten Rechtsstudie allerdings davon aus, dass die Freisetzung-Richtlinie nur auf eine Teilharmonisierung abzielt, und es den Mitgliedsstaaten somit freistehen müsste, Einschränkungen der Verwendung eines GVO im Rahmen zusätzlicher Schutzziele (außer dem Gesundheits- und einem „allgemeinen“ Umweltschutz) zu verfügen.

Hier ist vor allem der Schutz biologischer Produkte zu nennen, deren GVO-Freiheit in der Biolandbau-Verordnung EU-rechtlich verankert ist. Bei einem breiten Einsatz von

GVO's werden Biobetriebe diese Vorgabe ohne zusätzliche Schutzregelungen nicht mehr einhalten können. (siehe Kapitel 3)

Wären Verwendungsbeschränkungen aufgrund zusätzlicher Schutzziele, bzw. höherer Schutzniveaus unzulässig, dann würde sich das EU-Sekundärrecht widersprechen, denn es wäre dann z.B. für die Biobauern unmöglich, die Biolandbau-VO einzuhalten. Es ist deshalb Prof. Kerschners Ansicht nach logisch herzuleiten, dass national noch gewisse Verwendungsbeschränkungen von GVO's möglich sind.

Die Einführung zusätzlicher Bewilligungspflichten hätte laut Dr. Kerschner jeweils die besten Chancen für eine EU-rechtliche Akzeptanz. Zusätzliche Bewilligungen nach Naturschutzgesetz (oder Landwirtschaftsgesetzen) führen unserer Ansicht nach aber zu Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung. Bei einem zusätzlichen Bewilligungsverfahren müssten neuerlich dieselben Risiken bewertet werden, die darüber hinaus zum jetzigen Zeitpunkt auch bei sorgfältiger, wissenschaftlicher Prüfung nur unvollständig erfassbar sind.

Eine weitere Möglichkeit für die Einführung von Schutzbestimmungen ist die Installation von GVO-freien Zonen in und um ökologisch sensible Gebiete sowie um landwirtschaftliche Betriebe, die durch GVO-Verunreinigungen konkreten wirtschaftlichen Schaden erleiden würden, wie etwa Biobetriebe oder zertifiziert gentechnikfreie, konventionell arbeitende Betriebe. In solchermaßen klar definierten und abgegrenzten Schutzzonen hätten (laut Kerschner F., Wagner E., 2002) auch generelle Verbote eine gewisse Chance auf eine erfolgreiche Notifizierung durch die EU. Allerdings nur dann, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein gelinderes Mittel, wie es z.B. eine zusätzliche Bewilligungspflicht wäre, nicht ausreicht, um das rechtlich verankerte Schutzniveau in der Praxis zu gewährleisten.

Eines scheint jedoch klar zu sein: Ein flächendeckendes, prinzipielles Verbot eines Anbaus von GVP in Österreich oder einem ganzen Bundesland, steht im Widerspruch zu WTO-, EU- und österreichischem Verfassungsrecht. Die rechtliche Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung wäre also höchst zweifelhaft. Rechtsstudien zu gentechnikfreien Zonen der Rechtsanwaltskanzlei von Thiery & Ortenburger (Thiery & Ortenburger, 2002), sowie von Kerschner (Kerschner F., Wagner E., 2002) und Stelzer (noch unveröffentlicht) bestätigen das.

Das bestehende österreichische Gentechnikgesetz, aber auch die Novelle der EU-Freisetzung-Richtlinie, berücksichtigen die Tendenz von GVO's zur Verunreinigung benachbarter Felder oder von ökologisch sensiblen Schutzgebieten beim Zulassungsverfahren derzeit nicht dezidiert. Auch wenn dem Begriff Umwelt prinzipiell auch spezielle, ökologisch sensible Schutzgebiete sowie die biologische und die konventionell gentechnikfreie Landwirtschaft zugeordnet werden können, ist dies dem Gesetzestext nicht ausdrücklich zu entnehmen, und erst die Praxis wird zeigen, wie intensiv in den zukünftigen Zulassungsverfahren z.B. auf die Auskreuzungstendenz auf andere landwirtschaftliche Pflanzensorten eingegangen wird. Jedenfalls wird Österreich versuchen müssen, durch entsprechende Einwände im Rahmen des Zulassungsverfahrens¹⁷ auch Auswirkungen auf die konventionelle und biologische Landwirtschaft in den Blickpunkt zu rücken. In Bezug auf die

¹⁷ Im Zulassungsverfahren nach der novellierten Freisetzungsrictlinie haben alle Mitgliedsstaaten vor der Zulassung das Recht, Einwände gegen eine Zulassung vorzubringen oder bestimmte Verwendungsbeschränkungen zu fordern

Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete ist es unserer Ansicht nach kaum möglich, alle denkbaren direkten und indirekten Wechselwirkungen mit den verschiedensten, sensiblen Ökosystemen und geschützten Arten in einem allgemeinen Zulassungsverfahren ausreichend zu berücksichtigen.

Aus dem WTO-Recht ist vor allem das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt erwähnenswert. Es enthält einen Passus, nachdem auch dann die Einfuhr von LVO's (lebenden GVO's) in einen Staat verwehrt werden kann, wenn der Umfang der nachteiligen Auswirkungen von LVO auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Gebiet der einführenden Vertragspartei wissenschaftlich nicht sicher nachgewiesen werden kann. (Art. 10 (6) und Art. 11 (8)). Das Cartagena-Protokoll ist jedoch derzeit noch nicht in Kraft.

7.3. Sekundärrechtliche EU-Regelungen, auf die sich landesrechtliche Schutzbestimmungen berufen können

7.3.1. Sekundärrechtliche EU-Bestimmungen, auf die sich die Einführung von GVO-freien Schutzzonen um und in NATURA 2000 Gebieten stützen ließe

Dies wären:

1. Die Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG bestimmt in Artikel 19 (3) dass die schriftliche Zustimmung zum Inverkehrbringen eines GVO u.a. „*die Bedingungen für den Schutz besonderer Ökosysteme/Umweltgegebenheiten und/oder geographischer Gebiete*“ enthalten muss. Daraus lässt sich prinzipiell schließen, dass die EU-Kommission davon ausgeht, dass für ökologisch sensible Gebiete als einer spezifischen Umwelt ein höheres Schutzniveau bestimmt werden kann. Man könnte diesen Passus allerdings auch so lesen, dass Bedenken gegen den Anbau eines bestimmten GVO's in und um Natura 2000 Gebiete im Rahmen des Zulassungsverfahrens geäußert und in der Zustimmungserklärung berücksichtigt werden müssen. Werden sie das nicht, ist ein eigenmächtiges Verbot in einem einzelnen Mitgliedsstaat möglicher Weise unzulässig. Das Einbringen von Bedenken im Rahmen von Neuzulassungen wird jedenfalls wichtig sein.
2. Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EG legt für NATURA 2000-Gebiete ein Verschlechterungsverbot fest. Insgesamt könnte man sich bei einem Verbot von GVO-Freisetzung im und um das Schutzgebiet auf Artikel 6, Absatz (2) und (3) berufen. Sind im Rahmen der zu erstellenden Managementpläne bereits Schutzziele definiert, könnten Ziele wie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder der natürlichen genetischen Ressourcen, oder der Schutz vor dem Einbringen fremder Arten zur Argumentation von Maßnahmen (GVO-Verboten oder Bewilligungspflichten) herangezogen werden.

7.3.2. Die Einrichtung von Schutzzonen um Biobetriebe ließe sich auf folgende sekundärrechtliche Bestimmungen stützen:

1. Auf die Biolandbau-VO 1804/99, Artikel 5 (5) lit. F

Artikel 5 Einleitung: Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern:

.....

f) das Erzeugnis ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

2. Auf die Freisetzungs-RL 2001/18/EG,

2.1. Artikel 19 (3), siehe oben genannten Punkt 1.

Für konkrete, bereits zugelassene GVO's, bei denen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zusätzliche Risiken/Gefahren sichtbar werden, ist Art. 23 relevant:

2.2. Artikel 23¹⁸ enthält eine Schutzklausel.

Bei Gefahr für Mensch und/oder Umwelt kann über bereits zugelassene GVO's ein sofort wirksames Verbot ausgesprochen werden.

2.3. Artikel 31 Absatz (7)

Bei der Vorlage dieses Berichts im Jahre 2003 unterbreitet die Kommission gleichzeitig einen gesonderten Bericht über die Durchführung von Teil B und Teil C, einschließlich einer Bewertung aller ihrer Auswirkungen – unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt der Ökosysteme in Europa – und der Notwendigkeit, den Regelungsrahmen in diesem Bericht zu ergänzen.

¹⁸ Artikel 23 Schutzklausel

(1) Hat ein Mitgliedstaat aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so kann er den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer ernststen Gefahr Notfallmaßnahmen, beispielsweise die Aussetzung oder Beendigung des Inverkehrbringens, getroffen werden, einschließlich der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Der Mitgliedstaat unterrichtet unter Angabe von Gründen und Vorlage der neubewerteten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie gegebenenfalls der neuen oder zusätzlichen Information, auf die sich sein Beschluss stützt, unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen, wobei er ferner angibt, ob und auf welche Weise die Bedingungen für die Zustimmung geändert werden sollten oder ob die Zustimmung aufgehoben werden sollte.

(2) Eine Entscheidung hierüber ergeht innerhalb von 60 Tagen nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2. Bei der Berechnung des Zeitraums von 60 Tagen werden die Zeitspannen nicht berücksichtigt, in denen die Kommission weitere Informationen abwartet, die sie gegebenenfalls vom Anmelder angefordert hat, oder in denen sie die Stellungnahme eines wissenschaftlichen Ausschusses/wissenschaftlicher Ausschüsse einholt. Die Zeitspanne, in der die Kommission die Stellungnahmen des wissenschaftlichen Ausschusses/der wissenschaftlichen Ausschüsse abwartet, darf nicht mehr als 60 Tage betragen. Auch die Zeit, die der Rat benötigt, um nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 tätig zu werden, wird nicht berücksichtigt.

7.4. Relevante, primärrechtliche EU-Bestimmungen zur rechtlichen Absicherung von GVO-freien Schutzzonen

Prinzipiell kann man sich auf in EU-Sekundärrecht bereits bestehende Schutzklauseln stützen und dazu konkrete Regelungen erlassen, z.B. eine Regelung, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, auch zum Schutz der Umwelt den freien Warenverkehr einschränkt. Möchte man jedoch Regelungen erlassen, die über den Rahmen von Schutzklauseln hinaus (generelle) Verbote beinhalten, bzw. klar geltendem Sekundärrecht widersprechen, kann man dies (nur) unter Bezugnahme auf eine primärrechtliche Schutzverstärkungsklausel wie in Artikel 95 (5) des EG-Vertrages von Nizza.

Ein einmal hohes Schutzniveau, aufgrund dessen Sekundärrecht erlassen wurde, kann aufgrund neuer wissenschaftlicher Ergebnisse invalidieren. (Nur) aufgrund solcher neuen wissenschaftlichen Ergebnisse könnte man z.B. behaupten, dass das Schutzniveau im Bereich der Gentechnik-Gesetzgebung nicht mehr hoch genug ist. Neu erlassene Schutzbestimmungen, die sich auf eine Schutzverstärkungsklausel beziehen (und Sekundärrecht widersprechen), müssen von der EU-Kommission in einem entsprechenden Verfahren vor dem Inkrafttreten notifiziert werden.

Verwendungsbeschränkungen von GVO's sind zulässig, wenn sie nach **Artikel 30** des EG-Vertrages von Nizza zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, sowie dem Schutz von gewerblichem oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Die Maßnahme muss jedoch angemessen und notwendig sein.

Beschränkungen des freien Warenverkehrs nach Artikel 30 sind so zu setzen, dass das gelindeste, zum Ziel führende Mittel angewendet wird. Wenn man also statt einer zusätzlichen Bewilligungspflicht ein generelles Verbot ausspricht, muss man argumentieren, warum eine zusätzliche Bewilligungspflicht keinen ausreichenden Schutz bietet. Eine solche Schutzverstärkungsklausel steht in Artikel 95 (ex-Artikel 100a), Absatz 5¹⁹ des EG-Vertrages von Nizza. Diese Klausel ist auch die Grundlage der Freisetzungsrichtlinie.

Eine innerstaatliche Regelung, die sich auf diese primärrechtliche Schutzklausel beruft, erlangt erst Gültigkeit, wenn sie von der Europäischen Kommission notifiziert wurde. Die Kommission hat für ihre Entscheidung 6 Monate Zeit. (Kerschner F., Wagner E., 2002)

Im GATT/WTO-Recht gibt es auch eine interessante Schutzklausel, die Ausnahmen von mengenmäßigen Importbeschränkungen (auch indirekten) ermöglicht. Artikel XX GATT ermöglicht Ausnahmen zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen nach Art. XX, lit b), und zur Bewahrung von „exhaustible natural

¹⁹ Zitat: Artikel 95, Absatz (5) des EG-Vertrags von Nizza:

Für besondere Schutzmaßnahmen, die von einem Mitgliedsstaat nach Einführung einer rechtl. Harmonisierungsmaßnahme der EU, eingeführt werden wollen...

„Unbeschadet des Absatzes (4) teilt ein Mitgliedsstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedsstaat, dass sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.“

resources“ nach Art. XX lit g). Die getätigte Schutzmaßnahme ist beim WTO-Sekretariat zu notifizieren.

Durchführungsbestimmungen zur Prüfung der Zulässigkeit einer Ausnahme nach Artikel XX enthält unter anderem das Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, das sog. SPS-Abkommen.

8. Vorschläge zur Einführung von Schutzbestimmungen vor GVO-Verunreinigungen auf Wiener Landesebene

In Anbetracht der vielen ungeklärten Fragen zu den Auswirkungen von GVO's auf Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft und dem augenscheinlichen Koexistenzproblem mit dem Biolandbau sowie der gentechnikfreien, konventionellen Landwirtschaft, erscheint uns ein generelles Verbot eines GVO-Anbaus für eine definierte Zeitspanne – ähnlich wie es in Oberösterreich zur Zeit erarbeitet wird – prinzipiell sinnvoll.

Die bisher durchgeführten Rechtsstudien zeigen jedoch auf, dass ein generelles Verbotsgesetz, auch auf Bundesländer-Ebene gegen geltendes EU-Recht, aber auch gegen das österreichische Verfassungsrecht verstößt, da es große Teile des Gentechnikgesetzes praktisch in einem ganzen Bundesland außer Kraft setzt.

Ein bundeslandweites Verbot bliebe unserer Ansicht nach unwirksam, da es von der EU und vom Bund beeinsprucht würde. Dies würde letztlich dazu führen, dass im Falle der Aufhebung des EU-Moratoriums überhaupt keine Schutzregelungen vor GVO-Verunreinigungen vorhanden sind. Wir sind deshalb der Auffassung, dass es sinnvoller wäre, von vorne herein rechtliche Regelungen zu entwickeln, die langfristige Aussichten auf eine Gültigkeit besitzen.

Die Wiener Umweltschutzanstalt schlägt eine rechtliche Umsetzung von Schutzregelungen innerhalb von zwei getrennten Gesetzesmaterien vor:

8.1. Einführung von GVO-freien Schutzzonen in und um Natura 2000-Gebiete

Die neue EU-Freisetzungsrichtlinie sieht eine umfangreiche Prüfung der Wechselwirkungen von GVO's mit der Umwelt vor. Trotzdem können bei solch einer Prüfung nie alle bestehenden Wechselwirkungen berücksichtigt werden, da viele davon noch gar nicht bekannt sind. Treten bei der gentechnischen Veränderung von Organismen unbemerkt weitere Veränderungen auf, sind diese einer Risikoanalyse im Rahmen der Zulassung überhaupt nicht zugänglich.

Es könnten also trotz umfangreicher Untersuchungen und Risikoanalysen Eigenschaften von GVO's unentdeckt bleiben, welche nach der GVO-Freisetzung zu irreversiblen Schäden an Umwelt und/oder Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen führen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Fall eintritt, mag niedrig sein, sie ist aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau eingrenzbar.

Prinzipiell hat sich die EU – und Österreich durch seine Mitgliedschaft bei der EU - im Rahmen des geltenden Gentechnikrechtes dafür entschieden, diese Restrisiken einzugehen, um die mit der Entwicklung und dem Anbau von GVO's verbundenen Chancen zu nutzen.

Als NATURA 2000 Gebiete ausgewiesene Flächen weisen jedoch ein höheres Schutzniveau als die „allgemeine“ Umwelt auf und sind dem Vorsorgeprinzip besonders verpflichtet. Sie dienen in besonderer Weise dem Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Europas sowie deren Lebensräume.

(Landwirtschaftliche) Nutzungen, die auf anderen Flächen selbstverständlich sind, können nach entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen in und um NATURA 2000 Gebieten eingeschränkt oder untersagt werden. Umweltrisiken unterliegen damit einer strengeren Kontrolle als auf durchschnittlichen Flächen.

Eine zusätzliche Bewilligungspflicht, nach der für jede GVO-Freisetzung (im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten) in und um NATURA 2000 Gebiete eine Fall zu Fall-Prüfung notwendig ist, bedeutet einen hohen administrativen Aufwand.

Und trotz einer neuerlichen Risikoanalyse, welche auf die konkreten Umweltbedingungen im Freisetzungsgebiet besonders eingeht, bleibt immer ein schwer einzuschätzendes Restrisiko bestehen. Unserer Ansicht nach wird deshalb nur ein generelles Verbot von GVO-Freisetzungen in NATURA 2000 Gebieten dem hohen Schutzniveau dieser Gebiete gerecht. Und ein solches ist unserer Ansicht nach im Rahmen des für NATURA 2000 Gebiete geltenden Verschlechterungsverbots auch gerechtfertigt.

GVP's weisen außerdem die Tendenz auf, (Wild)pflanzenpopulationen über kürzere oder weitere Distanzen genetisch zu verunreinigen. Dadurch (und durch andere Effekte) besteht das Risiko, dass auch die Freisetzung von GVP's in der unmittelbaren Nähe eines NATURA 2000 Gebietes zu Schäden an der natürlichen Fauna und Flora führt. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, auch in Pufferzonen um als NATURA 2000 ausgewiesene Gebiete den GVO-Anbau zu verbieten.

Da die Tendenz verschiedener GVP's, verwandte Sorten und Pflanzen genetisch zu verunreinigen sehr unterschiedlich ist, schlagen wir vor, GVP's in zwei bis drei unterschiedliche Risikogruppen einzuteilen. Für die jeweiligen Risikogruppen könnten wiederum unterschiedliche Schutzzonengrößen vorgeschrieben werden.

Man könnte einen entsprechenden Passus in das Wiener Naturschutzgesetz (z.B. innerhalb von §22 – Europaschutzgebiete) integrieren, welcher das Aussetzen von GVO's in den vier als Natura 2000 ausgewiesenen Gebieten untersagt sowie 2 bis 3 Kategorien von Pufferzonen unterschiedlicher Größe um die besagten Schutzgebiete festlegen. In jeder Kategorie wäre der Anbau einer unterschiedlichen Anzahl an GVP-Sorten verboten. Die Festlegung der Risikogruppen und die Zuordnung der GVP zu diesen Gruppen könnte in einer entsprechenden Verordnung festgelegt werden.

Pflanzen wie Raps oder Mais, deren Pollen von Insekten noch über eine Distanz von etwa 4 km transportiert wird, müssten der Gruppe mit dem höheren Risiko zugeordnet werden, für die eine Schutzzonenbreite von eben diesen 4 km vorgeschrieben wird. Für Pflanzen wie Soja oder Weizen könnte die Schutzzonenbreite deutlich geringer ausfallen. Detaillierte Festlegungen müssten jedoch von wissenschaftlichen ExpertInnen erarbeitet und fachlich entsprechend abgesichert werden.

8.2. Einführung eines Wiener Schutzgesetzes für den biologischen und zertifiziert gentechnikfreien, konventionellen Landbau

Die Wiener Umweltschutzbehörde schlägt weiters vor, ein eigenes Schutzgesetz zu erlassen, welches die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen und Betriebe vor wirtschaftlichen Nachteilen durch einen möglichen GVO-Anbau ausreichend schützt. Da die Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere Vorschriften über die Aussaat in die Kompetenz der Länder fällt, ist Wien auch aus verfassungsrechtlicher Sicht befugt, die bestehende Wiener Landwirtschaft durch präzisierte Regelungen für die Aussaat von GVP's vor GVO-Verunreinigungen zu schützen.

Ein solches Gesetz sollte GVO-freie Pufferzonen um die Felder von Biobetrieben und von zertifiziert gentechnikfreien konventionellen LW-Betrieben vorschreiben, innerhalb derer keine GVO's angebaut werden dürfen. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft muss es im öffentlichen Interesse liegen, jeden einzelnen Biobetrieb nach Kräften zu unterstützen.

Im Rahmen der fälligen Umsetzung der letzten Novelle zur Freisetzungsrichtlinie in österreichisches Recht sind auch Anbauregister für GVO's zu schaffen, in welchen jedes Bundesland die angebauten GVO's mit Ortsangabe verzeichnen muss. In dieses Register könnten Bauern, die GVO-freie Pufferzonen um ihre Felder in Anspruch nehmen wollen, solche Schutzzonen unter Vorlage entsprechender Nachweise (ihrer biologischen oder zertifiziert gentechnikfreien Betriebsführung) eintragen lassen.

Dazu müsste man eine Frist setzen, bis zu der sich Bauern eintragen können, die begründet einen Schutz beantragen können und wollen. Bis Ablauf dieser Frist sollte prinzipiell kein GVO-Anbau möglich sein. Der mit dem Gesetz ausgesprochene Schutz sollte ein GVO-Anbau-Verbot in einer Zone rund um die Außengrenzen der Felder des jeweilig zu schützenden (Bio)Bauern aussprechen. Die Größen der Schutzzonen könnten ident geregelt werden wie es unter Punkt 8.1. für die NATURA 2000 Gebiete angeregt wurde. Im übrigen könnten in das oben genannte Register auch die Schutzzonen eingetragen werden, die zum Schutz von Natura 2000 Gebieten erlassen werden.

Jeder Wiener Bauer, der GVO anbauen möchte, könnte sich dann anhand einer bei der MA 58 aufliegenden Landkarte, in der die Schutzzonen und die GVP-Gruppe für die sie gelten eingezeichnet sind, genau informieren, welche Rechte ihm diesbezüglich zustehen.

Vorbild für eine derartige gesetzliche Regelung könnte das OÖ Bienenzuchtgesetz sein. (§ 12 „Anerkannte Belegstellen“ und § 13 „Schutzgebiet“) Bienenzüchter einer heimischen Carnica-Rasse können um Anerkennung einer Belegstelle ansuchen. Wenn Sie genehmigt wird, dann gilt das Gelände im Umkreis von 4 km um die anerkannte Belegstelle als ihr Schutzgebiet. Innerhalb dieser Schutzzone müssen Wanderbienenstände nach der Beendigung der Tracht entfernt (umgeweiselt) werden.

Wir hoffen, mit unseren Vorschlägen, einen Beitrag zum zukünftigen Schutz unserer ökologisch hochwertigsten Gebiete sowie der bestehenden Wiener Landwirtschaft vor ungewollten GVO-Verunreinigungen geleistet zu haben.

9. Anhang

9.1 Bereits existierende Gentechnik-Regelungen der Bundesländer

NIEDERÖSTERREICH

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 (Unter <http://ris.bka.intra.gv.at/lr-niederoesterreich/>)

§ 17 Allgemeiner Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz

(5) Das Auspflanzen und die Förderung nicht heimischer und nicht standortgerechter Gewächse sowie das Aussetzen und die Förderung nicht heimischer Tiere in der freien Natur bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bestand standortgerechter heimischer Lebensgemeinschaften, die natürlichen (genetischen) Eigenschaften heimischer Tier- und Pflanzenarten oder die Schönheit und Eigenart eines Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt wird.

(6) Das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur ist verboten. Dies gilt nicht, soweit diese Maßnahmen im Rahmen der Land- oder Forstwirtschaft unter Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes (BGBl. Nr. 510/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/1998) erfolgen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch einer Bewilligung nach diesem Gesetz, wenn eine Beeinträchtigung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft nicht auszuschließen ist.

KÄRNTEN

Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl.2002/12 (Unter <http://ris.bka.intra.gv.at/lr-kaernten/>)

§ 21 Aussetzen nicht heimischer Tiere und Pflanzen oder gentechnisch veränderter Organismen

(1) Das Aussetzen oder Aussäen wildwachsender Pflanzen und das Aussetzen freilebender Tiere, die nicht als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen, in Gebieten, in denen sie nicht heimisch sind, bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn damit keine wesentliche Beeinträchtigung der heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihres Lebensraumes, von Ökosystemen, des Wirkungsgefüges der Natur oder der Interessen der Land- und Forstwirtschaft verbunden sein könnte.

(2) Das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur ist verboten. Dies gilt nicht, soweit diese Maßnahmen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes, BGBl Nr 510/1994, in der Fassung BGBl I Nr 73/1998, erfolgen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch einer Bewilligung nach diesem Gesetz, wenn eine Beeinträchtigung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder des Wirkungsgefüges der Natur nicht auszuschließen ist.

VORARLBERG

Unter <http://ris.bka.intra.gv.at/lr-vorarlberg/>

Vorarlberger Naturschutz- und Landwirtschaftsentwicklungsgesetz

§ 16 Aussetzen nicht heimischer Pflanzen und Tiere

(1) Das Aussetzen frei lebender Tiere in Gebieten, in denen sie nicht heimisch sind oder waren, bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Dies gilt auch für das Aussetzen oder Aussäen nicht heimischer wild lebender Pflanzen, wenn damit eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und

Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft verbunden sein könnte.

(2) Das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur ist verboten. Dies gilt nicht, soweit diese Maßnahmen im Rahmen der Land- oder Forstwirtschaft unter Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes erfolgen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch einer Bewilligung nach diesem Gesetz, wenn eine Beeinträchtigung heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft nicht auszuschließen ist.

Vorarlberger Gesetz über die Fischerei in den Binnengewässern

LGBl.Nr. 47/2000

§ 16 Aussetzen von Fischen

(1) Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht zu erwarten ist. Ein ökologisch vertretbares Maß darf keinesfalls überschritten werden. **Das Aussetzen mechanisch, thermisch oder gentechnisch veränderter Fischeier oder Fische ist verboten.**

(2) Wenn dies im Sinne des Abs. 1 erster Satz erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, dass das Aussetzen bestimmter Fischarten einer Bewilligung bedarf oder verboten ist.

(3) Die Regenbogenforelle darf in Fischgewässern, in denen die Bachforelle ihren natürlichen Lebensraum hat, nicht ausgesetzt werden. Die Behörde hat in Zweifelsfällen durch Bescheid festzustellen, ob die Bachforelle in einem bestimmten Fischgewässer ihren natürlichen Lebensraum hat.

STEIERMARK

Steiermärkisches Fischereigesetz LGBl. Nr. 85/1999

§ 6 Nachhaltige Bewirtschaftung und Besatz

(1) Jeder Fischereiberechtigte (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer) hat sein Fischwasser so zu bewirtschaften, dass der für sein Fischwasser natürliche Bestand an Wassertieren nach Art, Zusammensetzung, Altersstufen und Bestandesdichte erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird. Erforderlichenfalls (z. B. nach Übernutzung, Fischsterben u. dgl.) sind geeignete Besatzmaßnahmen (Abs. 3) vorzunehmen. Beabsichtigte Besatzmaßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Durchführung des Besatzes aus den Gründen der Abs. 3 und 4 untersagen und dem Fischereiberechtigten vorschreiben, zur Sicherung einer Bewirtschaftung im Sinne des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist einen nach Art und Menge zu bestimmenden Fischbesatz vorzunehmen.

(3) Der Besatz mit Wassertieren (einschließlich Eier, Brut, Setzlinge, Jungfische) hat für das betroffene Fließgewässer ausschließlich mit heimischen oder bereits eingebürgerten Tieren zu erfolgen.

(4) Der Besatz mit gentechnisch veränderten Wassertieren (einschließlich Eier, Brut, Setzlinge, Jungfische) ist ausnahmslos verboten.

(5) Bei Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten ist durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen, dass keine standortfremden Wassertiere in Fließgewässer eingebracht werden.

OBERÖSTERREICH

OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz (kein GVO-Passus)

§ 31 Gebietsfremde Pflanzen und Tiere

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung das Aussetzen standortfremder Pflanzen in der freien Natur von einer Bewilligung abhängig machen, wenn das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz dies erfordert. Die Bewilligung ist - erforderlichenfalls auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen - zu erteilen, wenn durch das Aussetzen oder Ansiedeln solcher Pflanzenarten keine nachhaltige Schädigung des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von beheimateten Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten zu befürchten ist.

(2) Das Aussetzen oder Ansiedeln von land- oder gebietsfremden Tieren in der freien Natur ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Für die Erteilung einer Bewilligung ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Verordnung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen LGBl.Nr. 47/1999

§ 1

(1) Das Aussetzen standortfremder Pflanzen in der freien Natur ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung ist - erforderlichenfalls auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen - zu erteilen, wenn durch das beabsichtigte Vorhaben keine nachhaltige Schädigung des Naturhaushalts oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von beheimateten Pflanzen - und Tierarten zu befürchten ist.

(2) Als standortfremd im Sinn des Abs. 1 sind gentechnisch veränderte Pflanzen anzusehen.

Diese VO beruht auf § 31 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz, d.h. es gilt nicht für die Forst- und Landwirtschaft!!! Siehe unten § 32

§ 32 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden

Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden wird durch die §§ 26 bis 32 nicht berührt, soweit hiebei solche Pflanzen- oder Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, nicht absichtlich beeinträchtigt oder getötet werden.

9.2. Diverse Initiativen der Bundesländer im Bereich Gentechnik-Regelungen

OBERÖSTERREICH:

Vorlage der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten wird (Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 - Oö. GTVG 2002)

Download unter

<http://www.ooe.gv.at/ltgbeilagen/index.htm>

WIEN:

Beschluss des Landtages auf Einfügen folgenden Passus in das Wr. Naturschutzgesetz als §13 (4):

§ 13 (3) Das Aussetzen nicht heimischer Tiere oder das Einbringen nicht heimischer Pflanzen bedarf der Bewilligung der Naturschutzbehörde, wenn eine Beeinträchtigung eines Biotoptyps im Sinne der

§§ 7 ff. oder heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erwarten ist. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der Landschaftshaushalt nicht beeinträchtigt wird.

Als § 13 (4)

Das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur ist verboten. Dies gilt nicht, soweit diese Maßnahmen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Bestimmungen des GTG BGBl. 510 / 1994 in der Fassung BGBl. I, Nr. 73 aus 1998 erfolgen.

Diese Maßnahmen bedürfen jedoch einer Bewilligung nach diesem Gesetz wenn eine Beeinträchtigung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft nicht auszuschließen ist.

Ein Antrag der Grünen im Wiener Landtag für eine gentechnikfreie Zone Wien wurde abgelehnt.

BURGENLAND

Der burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung vom 18. April 2002 mit den Stimmen von SPÖ, Grünen und FPÖ beschlossen, das Burgenland zur Gentechnikfreien Zone zu erklären.

<http://www.genfood.at/Aktuell/News/812/index.html>

TIROL

In Tirol brachten die Tiroler GRÜNEN am 17. Juni 2002 einen Antrag zur Schaffung einer „Gentechnikfreien Zone Tirol“ im Landtagsausschuss für Landwirtschaft und Umwelt ein. Dem Antrag wurde allerdings nicht stattgegeben, sondern er wurde vorläufig ausgesetzt.

<http://www.genfood.at/Aktuell/Berichte/836/index.html>

SALZBURG

Am 29.05. 2002 sprachen sich bei der Sitzung des Salzburger Landtages alle vier Landtagsfraktionen dafür aus, dass das Bundesland Salzburg soll zur gentechnikfreie Zone erklärt werden soll. Die Vertreter aller vier im Landtag vertretenen Parteien waren sich einig, dass die Gentechnik in der Landwirtschaft nicht angewendet werden dürfe. Der Salzburger Landtag ersuchte die Landesregierung, eine Arbeitsgruppe "Gentechnikfreies Salzburg" einzuberufen.

<http://www.genfood.at/Aktuell/Berichte/836/index.html>

KÄRNTEN

Am 7. Oktober 2002 betonten Kärntens Agrarlandesrat Georg Wurmitzer und sein friulanischer Amtskollege Danilo Narduzzi im Anschluss an einen gemeinsamen Agrar- und Forstgipfel auf Schloss Mageregg in Klagenfurt, dass Kärnten und Friaul-Julisch Venetien in der Landwirtschaft zur gentechnikfreien Zone erklärt werden sollen. Ziel sei die Errichtung einer gemeinsamen Bioregion, in die nach einem Beitritt zur EU auch die Republik Slowenien eingebunden werden soll.

<http://www.genfood.at/Aktuell/News/870/index.html>

STEIERMARK

Der Landtag der Steiermark hat bereits am 15. April 1997 die Landesregierung in einem 5 Parteien-Beschluss aufgefordert, das Bundesland zur Gentechnik-freien Zone zu erheben. Bisher sind aber keine weiteren Maßnahmen getroffen worden.

<http://www.genfood.at/Aktuell/Berichte/836/index.html>

10. Literaturverzeichnis

@grar.de (2001) Gentechnikfreie Zonen für den Öko-Landbau? @grar.de Aktuell – Nachrichten aus Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz, www.agrar.de - Aktuell 19 09 2001

ADAM K. D., KÖHLER W.H., (1996) Evolutionary genetic considerations on the goal and risks in releasing transgenic crops. In: Tomiuk J., Wöhrman K., Sentker A. (Hg.) Transgenic Organisms; Biological and Social Implications. Pp 59-80, Birkhäuser, Basel zitiert in MÜLLER W., „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“ Mai 2002, S. 68

BOCK A. K., LHEUREUX C., LIBOUS-DILOS M., Nilsagard H., Rodriguez-Cerezo E., May 2002, “Scenarios for co-existence of genetically modified, conventional and organic crops in European agriculture” Joint Research Center of the European Commission, Institute for Prospective Technological Studies

CARTAGENA-PROTOKOLL über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, wurde im Juni 2002 von der EU, bzw. dem Rat, ratifiziert. 2002/628/EG

CRECCHIO C., CURCI M., RUGGIERO P., (2002) Gene Transfer from genetically modified tomato plants to soil microorganisms: Microcosm Studies, Symposium on the impact of GMO's: Soil Microbiology and Nutrient Dynamics, Vienna, Nov. 2002

DAMGAARD C., (1999) Modelling the spread of disease resistance genes in natural plant population. In: Amman K., Jacot Y., Simonsen V., Kjellsson G. (Hg.) Methods for Risk Assessment of Transgenic Plants III. Ecological risks and prospects of transgenic plants, where do we go from here? A dialogue between biotech industry and science. Pp 43-45, Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin, zitiert in MÜLLER W., „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“ Mai 2002, S. 68

DOERFLER, W., SCHUBBERT, R. (1997): Fremde DNA im Säugersystem. Dt. Ärzteblatt 94, A 3465-3470

EG-Vertrag von Nizza (Zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte) 2001 / C 80 /01
Download unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/nice_treaty_de.pdf

EU Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates. Erklärung der Kommission Amtsblatt Nr. L 106 vom 17/04/2001 S. 1-39

EWG (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

EWG (1990): Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

EWG (1991b): Verordnung 2092/91/EWG des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

EWG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

GATT, General Agreement on Tariffs and Trade

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft in Wien, Wiener Landwirtschaftsgesetz (LGBl. Nr. 15/2000) vom 13. März 2000

HENNIG W., (2001), Genetik.3. überarbeitete und erweiterte Auflage Springer Verlag 853pp, zitiert in MÜLLER W., „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“ Mai 2002, S. 68

HOHLWEG U., 2001, Köln, Dissertation “Fremde DNA im Säugerorganismus...”
Unter: <http://www.ub.uni-koeln.de/ediss/archiv/2001/11w1154.pdf>

HOHLWEG U. and DOERFLER W. (2001) On the fate of plant or other foreign genes upon the uptake in food or after intramuscular injection in mice. Mol. Genet. Genomics 265, 225-233,

KERSCHNER F., WAGNER E., (2002) Mögliche legislative Maßnahmen zum Schutz der biologischen und gentechnikfreien konventionellen Landwirtschaft in Österreich vor Kontaminationen und Verunreinigungen mit GVO unter Berücksichtigung des EU-Rechts und der WTO-Verträge, Rechtsstudie vom Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz

KNIPPERS J. (2001) Molekular Genetik. 8. neu bearbeitete Auflage, Thieme Verlag, 412 ff, 586 pp, zitiert in MÜLLER W., „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“ Mai 2002, S. 68

LOSEY, J. E.; RAYOR, L. S. & CARTER, M. E. (1999): Transgenic pollen harms monarch larvae. Nature, 399(6733): 214.

MÜLLER W., „GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten“ Mai 2002

Oberösterreichisches Bienenzuchtgesetz vom 15. April 1983
LGBl.Nr. 45/1983 bzw. letzte Novelle LGBl.Nr. 90/2001

PILSON D., SNOW A., RIESEBERG L., ALEXANDER H., Proceedings of Gene Flow Workshop, Ohio March, 2002, Fitness and Population effects of gene flow from transgenic sunflower to wild helianthus annuus
Siehe auch unter: <http://www.agbios.com/docroot/articles/02-281-002.pdf>

PIMENTEL, D. S. & RAVEN, P. H. (2000): Bt corn pollen impacts on nontarget Lepidoptera: Assessment of effects in nature. Proc.Natl.Acad.Sci.USA, 97(15): 8198-8199. Siehe auch unter: <http://www.agbios.com/docroot/articles/02-281-002.pdf>

SNOW A. and MALLORY-SMITH C., Ecological and Agronomic Consequences of Gene Flow from Transgenic Crops to Weeds (Conference); Dept. of Evolution, Ecology, and Organismal Biology, Ohio State University, Columbus, OH; 1 Year;

SPS-ABKOMMEN, Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vom 15.4. 1994, vgl die deutsche Amtsfassung im Amtsblatt der EG 1994, 336, 40

THIERY & ORTENBURGER (2002), Preliminary legal opinion zum Thema: Schutz der landwirtschaftlicher Ökosysteme vor Kontamination mit gentechnisch veränderten Organismen im Hinblick auf Bundes- und landesrechtliche Kompetenzen der Rechtsanwaltskanzlei Thiery & Ortenburger